

Landesnaturenschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abteilung 7
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 03.09.2024

per Email an:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
UM71-8831.124/52 von 09.08.2024

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

TÖB Beteiligung: Neufassung der VwV ehrenamtlicher Naturschutzdienst

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank für die Anhörungsunterlagen zur geplanten Neufassung der Verwaltungsvorschrift ehrenamtlicher Naturschutzdienst.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §3 und 5 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen AG Die Natur-Freunde, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, Deutscher Alpenverein, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Wir begrüßen die Vereinfachung der Verwaltungsvorschrift und äußern uns zu den geplanten Änderungen wie folgt:

Zu Nr. 1 Eignung

Der LNV begrüßt, dass nun Personen ab 16 Jahren als Naturschutzwart*innen berufen werden können. Aus Erfahrung wissen wir, dass Jugendliche sehr an der Erhaltung der Natur interessiert sind und sich sehr dafür einsetzen. Eine möglich werdende Berufung kann ein solches Engagement unterstützen.

Unter 1c bitten wir um Prüfung, ob es anstelle von „geschützten Gebieten und Gegenständen“ nicht besser „geschützten Gebieten und Arten oder Naturdenkmälern“ heißen sollte.

Zu Nr. 3 Zahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes, Einsatzpläne

Die Verankerung von Streifengängen in Nr. 3.2 „möglichst zu zweit“ ist zu begrüßen, ebenso die Begleitung Minderjähriger bei Streifengängen.

Zu Nr. 4 Auslagenersatz

Wir begrüßen Neuaufnahme der Regelung zum Auslagenersatz.

Zu Nr. 5 Ausweise, Dienstabzeichen und Kraftfahrzeug-Kennzeichnungsschilder

Zur Nr. 5.1 möchten wir für das Dienstabzeichen anmerken, dass der Wunsch nach einer Armbinde an uns herangetragen wurde, sofern das Ministerium keine Westen oder Jacken mit Dienstabzeichen einführen will.

Wir bitten um Mitteilung, weshalb die Ausgabe des Taschenbuchs des Naturschutzes bei der Neubestellung entfallen soll.

Zu Nr. 6 Regelmäßiger Austausch und Fortbildungen

Derzeit findet in den wenigsten Landkreisen eine regelmäßige Fortbildung oder ein Austausch mit den Naturschutzwart*innen durch die UNB statt. Doch ist die Fortbildung auch der ehrenamtlich Engagierten bei der zunehmenden Regeldichte im Natur- und Landschaftsschutz unbedingt notwendig.

Deshalb halten wir die Verlängerung der Regelmäßigkeit von jährlich auf „alle zwei Jahre“ für kontraproduktiv.

Wir bitten um Prüfung, ob eine Ergänzung um die Möglichkeit, die Fortbildungen kreisübergreifend auszurichten eine Entlastung für die (unteren) Naturschutzbehörden bringen würde. Sie könnten dann im Wechsel der zwei bis drei Landkreise jährlich ausgerichtet werden. Geprüft werden könnte auch die Kombination mit der Fortbildung für Naturschutzbeauftragte.

Wir schlagen zudem vor, aus der Nummer 8 der alten VwV den Satz: „*Außerdem soll ihnen die Möglichkeit zur externen Fortbildung gewährt werden.*“ zu übernehmen. Es sollte den Ehrenamtlichen Naturschutzwart*innen möglich sein, sich auch bei anderen Fach-Institutionen weiterzubilden. Auslagen hierfür sollten ersetzt werden.

Zum Wegfall der bisherigen Nr. 7 Verzeichnisse

Eine Naturschutzbehörde sollte aus LNV-Sicht durchaus einen Überblick haben, welche Naturschutzwartinnen und -warte sie aktuell für die Betreuung welcher Schutzgebiete oder Arten oder sonstiger Aufgaben bestellt hat. Dies schon allein, um die Dienstausweise nach Ablauf von 5 Jahren zurückfordern zu können.

Einen solchen Überblick kann sie nur durch Führen einer Liste haben. Daher erschließt sich uns der Sinn des Wegfalls nicht.

Zu Nr. 8 Versicherungsschutz, (neu) Informantenschutz

Wir bitten um Prüfung einer Ergänzung von Überschrift und Inhalt um „Informantenschutz“. Behörden verfolgen unseres Wissens anonym gestellte Anzeigen nicht oder selten. Im Fall von Meldungen des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes an die Naturschutzbehörde liegt allerdings keine anonyme Anzeige vor, denn die meldende Person und ihre Glaubwürdigkeit ist bekannt. Sie ist zudem im Auftrag der Naturschutzbehörde unterwegs, um Missstände zu melden.

Daher bitten wir um Prüfung der Verankerung zum Informantenschutz in der VwV. Sowohl gegenüber Dritten als auch in Ordnungswidrigkeitsschreiben sollte auf Namensnennung verzichtet werden.

Zum Wegfall der bisherigen Nr. 9

Die Regel über die Unterrichtung der Naturschutzwart*innen über die „Fälle“ entfällt im Entwurf vollkommen. Wir gehen davon aus, dass die Möglichkeit einer entsprechenden Informationseinholung der Naturschutzwart*innen bei der Naturschutzbehörde, z.B. auf telefonische Nachfrage, bestehen bleibt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen